

FR_GERICHTE 608 2019 36 vom 14. März 2019

FR Kantonsgericht, 2019-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2019_36

FR: FR_GERICHTE 608 2019 36 du 14 mars 2019

IT: FR_GERICHTE 608 2019 36 del 14 marzo 2019

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Ergänzungsleistungen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 5. Februar 2019 gegen den Einspracheentscheid vom 30. Januar 2019 wurde fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozial- versicherungsgerichtshof, prüft, ob sie Anspruch auf höhere Ergänzungsleistungen hat. Die Frage ob B. _____ legitimiert ist, die Beschwerdeführerin im vorliegenden Gerichtsverfah- ren zu vertreten kann offengelassen werden, wäre doch die Beschwerde, soweit darauf eingetre- ten wird, aus nachfolgenden Gründen ohnehin abzuweisen.

E. 2.1

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistun- gen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen (lit. a) oder wenn sie Anspruch auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung haben (lit. c). Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergü- tung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleis- tung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

E. 2.2

Versicherten, die als Pfrundnehmer vollen Lebensunterhalt und Pflege beanspruchen können, wird keine Ergänzungsleistung ausgerichtet, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass der Pfrundgeber die geschuldete Leistung nicht zu erbringen vermag oder der geleistete Lebensunterhalt nach den ortsüblichen Verhältnissen als besonders bescheiden zu betrachten ist (Art. 13 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV; SR 831.301]). Stehen die Leistungen des Pfrundgebers in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Leistung des Pfründers, so sind diesem die dem Wert des abgetretenen Vermögens entsprechenden Gegenleistungen anzurech- nen (Art. 13 Abs. 2 ELV). Die in Art. 13 Abs. 1 und 2 ELV enthaltenen Vorschriften sind auch für verpfründungsähnliche Verhältnisse anzuwenden (Art. 13 Abs. 3 ELV). Entsprechend dieser Verordnungsbestimmung haben auch Mitglieder einer religiösen Gemein- schaft, welche von dieser vollen Lebensunterhalt

und Pflege beanspruchen können, üblicherweise keinen Ergänzungsleistungsanspruch (Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen, gültig ab 1. April 2011, Stand: 1. Januar 2019, Rz. 2630.04). Bei pflegebedürftigen Mitgliedern, denen eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV oder IV ausgerichtet wird, kann jedoch eine vereinfachte Heimberechnung vorgenommen werden (Rz. 3531.01 WEL). Dabei ist auf der Ausgabenseite (einzig) die Tagestaxe zu berücksichtigen; diese beträgt im Kanton Freiburg CHF 160.- (Art. 5quater Abs. 1 Bst. a AVEL). Weitere Ausgaben können nicht beachtet werden, weil dafür die Ordensgemeinschaft aufzukommen hat (Rz. 3532.01 ff. WEL). Als Einnahmen werden alle Einkünfte des pflegebedürftigen Mitglieds berücksichtigt. Wird das Mitglied innerhalb der Gemeinschaft gepflegt, ist die Hilflosenentschädigung in jedem Fall als Einnahme anzurechnen. Als Leistung aus verpfändungsähnlicher Vereinbarung oder Naturaleinkommen ist der Betrag des

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende in die Berechnung einzusetzen (Rz. 3533.01 ff. WEL).

E. 2.3

Rechtsprechungsgemäss richten sich die WEL als Ausführungsvorschriften nur an die Durchführungsstellen; für das Sozialversicherungsgericht sind sie nicht verbindlich. Das heisst indessen nicht, dass sie für dieses unbeachtlich sind. Vielmehr soll das Gericht sie berücksichtigen, soweit sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der gesetzlichen und verordnungsmässigen Leistungsvoraussetzungen darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 130 V 163 E. 4.3.1 mit Hinweisen).

E. 3.1

Gestützt auf die vorliegenden Akten ist erstellt und von den Parteien auch nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin seit Jahren Mitglied der Kongregation der Kanisiusschwestern ist, seit Februar 2014 eine Hilflosenentschädigung bezieht und damit unter Anwendung der vereinfachten Heimberechnung auch Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat.

E. 3.2

Streitig ist einzig die Höhe der Ergänzungsleistungen seit Januar 2019. Die Ausgleichskasse hat diese berechnet, indem sie auf der Ausgabenseite die Tagestaxe von CHF 160.- (CHF 58'400.-/Jahr) berücksichtigte, auf der Einnahmenseite die der Beschwerdeführerin ausgerichtete Altersrente der Deutschen Rentenversicherung und die Hilflosenentschädigung sowie die Einnahmen aus Verpfändung in der Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende in der Höhe von CHF 19'450.-. Diese Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist nicht zu beanstanden. Was in der Beschwerde vorgetragen wird, vermag hieran nichts zu ändern. Vielmehr ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass der Ausgleichskasse bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen keinerlei Ermessensspielraum zukommt, weil sowohl die anerkannten Ausgaben wie auch die anrechenbaren Einnahmen in ihrer Höhe gesetzlich festgelegt sind und keine Abweichungen zulassen. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des anrechenbaren allgemeinen Lebensbedarfs, der per 1. Januar 2019 für Alleinstehende auf

CHF 19'450.- festgesetzt wurde (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG) und bei Mitgliedern von religiösen Gemeinschaften auf der Einnah- menseite zu berücksichtigen ist, sondern auch hinsichtlich der Tagestaxe, welche im Kanton Frei- burg seit dem 1. Januar 2008 CHF 160.- beträgt (vgl. Art. 5quater Abs. 1 Bst. a AVEL). Wenn die Beschwerdeführerin vorbringt, dass im Kanton Freiburg sämtliche Mitglieder von religiö- sen Gemeinschaften im Jahr 2019 tiefere Ergänzungsleistungen erhielten wie noch im Jahr 2018, so ist ihr entgegenzuhalten, dass, wenn die allgemeinen Lebensbedarfskosten steigen, auch der wirtschaftliche Wert der den Ordensschwwestern und -brüdern zukommenden Leistung, der unter anderem in der Gewährung des vollen Lebensunterhalts durch die Ordensgemeinschaft besteht, steigt. Es ist somit auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden, dass die den Mitglie- dern von religiösen Gemeinschaften zustehenden Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2019 ange- passt wurden.

E. 3.3

Schliesslich ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass das Gericht das Recht von Amtes wegen anwendet (Art. 61 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allge- meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Das Kantons-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 gericht ist somit an die vom kantonalen Gesetzgeber auf CHF 160.- festgesetzte Tagestaxe gebunden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die kantonalrechtliche Bestimmung weder dem Bundesrecht, noch der Kantonsverfassung oder einem höherrangigen kantonalen Erlass wider- spricht, was von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht behauptet wird. Auch besteht kein triftiger Grund, von der die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen konkretisierenden Verwaltungswei- sung (WEL) abzuweichen.

E. 4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ausgleichskasse die der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2019 zustehenden Ergänzungsleistungen korrekt berechnet hat. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. Januar 2019 zu bestätigen ist.

E. 5

Aufgrund des hier zur Anwendung kommenden Grundsatzes der Kostenlosigkeit des Verfahrens (Art. 61 lit. a ATSG) sind keine Gerichtskosten zu erheben. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einge- reicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerde- schrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesge- richt ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 14. März 2019/dki Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.